

§22/2026/054/1



STADT : SALZBURG

Verkehrs- u. Straßenrechtsamt

Markus-Sittikus-Straße 4
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3191
Fax +43 662 8072 2067
verkehr@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
MMag. Patrick Mitterer
Tel. +43 662 8072 3185

KPÖ;
zhd. Frau GR Sara Strurany

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
01/07/10225/2026/046

5.6.2026

Betreff
Beantwortung GGO-Antrag betr. Anrainerstraße Fürbergstraße

Bezug
GGO-Antrag vom 23.4.2026, Antrag gem. § 22/2026/054

Sehr geehrte Frau GR Sturany,

die MA 1/07 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt erlaubt sich oa. GGO-Antrag wie folgt zu beantworten:

In Erledigung Ihres Antrags vom 23.4.2026 wurde von Seiten der MA 1/07 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt am 5.5.2026 ein Ortsaugenschein unter Beiziehung der LPD sowie des Amtssachverständigen durchgeführt. Im Ergebnis wurde von der straßenpolizeilichen Kommission festgehalten, dass die Erforderlichkeit der Errichtung eines Fahrverbotes (ausgenommen Anrainerverkehr) iS der Judikatur des VfGH nicht gegeben ist. Näheres entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Auszug zum Ergebnisprotokoll.

Ihr Antrag darf damit als erledigt betrachtet werden.

Der Sachbearbeiter:
MMag. Patrick Mitterer

Der Amtsleiter:
Mag. Hermann Steiner

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Bernd Huber

Elektronisch gefertigt

Beilage: Auszug Ergebnisprotokoll Ortsaugenschein 5.5.2026

Seite 1 von 2

Ergeht an:

1. MD/01-Gemeinderatskanzlei
- zur Erledigung



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>



STADT : SALZBURG

Verkehrs- u. Straßenrechtsamt

Markus-Sittikus-Straße 4
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3191
Fax +43 662 8072 2067
verkehr@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
MMag. Patrick Mitterer
Tel. +43 662 8072 3185

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
01/07/38518/2026/003

13.5.2026

Betreff
Fürbergstraße / Gaisbergstraße;
Prüfung Verkehrsmaßnahme im Bereich Fürbergstraße/Gaisbergstraße/Fürstallergasse

Ergebnisprotokoll

Ortsaugenschein am: 05.05.2026

Ort der Amtshandlung: Krzg. Fürbergstraße / Gaisbergstraße

Straßenpolizeiliche Kommission:

MMag. Patrick Mitterer

CI Thomas Köberl

Michael Schwifcz MSc

MA 1/07 Verkehrs- und Straßenrechtsamt (Leiter
der Amtshandlung)

LPD, Stadtpolizeikommando Salzburg,
Verkehrsreferat

MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, als
verkehrstechnischer Amtssachverständiger

Weitere Beteiligte:

Wolfgang Maidorfer-Wolf

Markus Pausch

Christine Dorner

MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt/Bauregie

MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt

Wirtschaftskammer Salzburg

2. Mit GGO-Antrag vom 23.04.2026, eingebracht im Planungsausschuss der Stadtgemeinde Salzburg mit selbigem Datum, hat die Gemeinderatsfraktion der KPÖ Plus die Verordnung eines Fahrverbotes im Bereich der Fürbergstraße zwischen der Gaisbergstraße und der Einmündung in die Landesstraße bei der Liegenschaft Fürbergstraße ON 45 ausgenommen Ziel- und Quellverkehr beantragt. Anrainer würden sich demnach regelmäßig beklagen, dass gerade zu Stoßzeiten die Fürbergstraße als Ausweichroute für die regelmäßig zugestaute Eberhard-Fugger-Straße „herhalten“ müsse.

Nach Besichtigung und Erörterung wird von den Verhandlungsteilnehmern festgehalten, dass es sich bei der Fürbergstraße im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Gaisbergstraße bis zur Einmündung der Fürbergstraße in die Landesstraße auf Höhe ON 45 um eine relativ breite Verbindungsstraße handelt, in der zusätzlich zur Wohnnutzung vor allem auch Gewerbe und mehrere Betriebe beheimatet sind. Zu einer Verlagerung relevanter Verkehrsmengen kommt es ausschließlich zu den Stoßzeiten, wobei aus den Verkehrsbeobachtungen, vor allem auch der Exekutive bzw. des Sachverständigen, sich diese aufgrund der ungünstigen Einmündungssituation in die Landesstraße in überschaubaren Grenzen halten. Entsprechend der stRsp des VfGH sind jedoch die für eine Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen bzw. ist ein Vergleich der Verkehrs- und Umweltverhältnisse derart anzustellen, dass die betreffenden Verhältnisse an den Straßenstrecken, für die ein Fahrverbot in Betracht gezogen wird, so beschaffen sein müssen, dass sie gegenüber anderen Straßen die Verhängung eines Fahrverbotes gebieten. Diese Erforderlichkeit iSd höchstgerichtlichen Judikatur ist im ggst. Fall aus Sicht der straßenpolizeilichen Kommission nicht gegeben.

Losgelöst von der Frage der Erforderlichkeit des Fahrverbotes wäre auch die Frage des Beginns des Fahrverbotsbereichs insofern unklar, als bei einer Verordnung an der Kreuzung Fürbergstraße / Gaisbergstraße ganze Straßenzüge (etwa Fürstallergasse, Gaisbergstraße) nicht von der Ausnahme umfasst wären. Eine Anbringung des Fahrverbots bereits im Bereich Richtung Ederkreuzung wiederum würde das Zufahren zur Inanspruchnahme eines allgemeinen öffentlichen Parkplatzes verhindern, da es sich dabei um keinen zulässigen Anrainerverkehr handelt.